

Satzung des Verein zur Förderung des Korbballspiels (V.F.K.) e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Korbballspiels (V.F.K.) e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach unter Nummer VR 501980 eingetragen. Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Sports durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung des Korbballspiels.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug, für den ein SEPA Mandat zu erteilen ist.

Kosten, die durch Verzug oder fruchtlosen Bankeinzug entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
dem Kassierer.

Der Verein wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann um bis zu 3 Beisitzer erweitert werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Entscheidung mitwirken (z.B. Umlaufverfahren, Skype Konferenz, Telefonkonferenz).

Bankgeschäfte bis 2.000 € können von einem Vorstandsmitglied alleine getätigt werden. Der geschäftsführende Vorstand kann Personen für Bankgeschäfte ermächtigen.

§8 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und beauftragte Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Sinne des Vereinszwecks entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz soll nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann eine separate Ordnung regeln.

§9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Den Kassenprüfern obliegt es, die Kassengeschäfte des Vereins, insbesondere die Buchführung des Kassenwartes zu überprüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Diese Prüfung erfolgt mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, laufend die Buchführung des Kassenwartes und die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Es ist ein Termin im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres anzustreben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert und 3 Mitglieder des Vorstandes oder 20% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (E-Mail oder Brief oder Veröffentlichung auf der Vereinshomepage) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung oder Veröffentlichung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder E-Mail mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zulasten des Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sollte folgende Punkte umfassen:

1. Begrüßung und Eröffnung der Versammlung
2. Wahl des Protokollführers
3. Feststellung des Stimmrechts
4. Bericht über die Entwicklung des Vereins
5. Erläuterungen zum Kassen-Jahresabschluss
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahlen zum Vorstand
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
11. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
12. Verschiedenes

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

Der Protokollführer wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren bestellen.

§12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wird der Mitgliederversammlung 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt und tritt an Stelle der Satzung vom 01.12.2013.

Gemäß den von der Mitgliederversammlung 2019 beschlossenen Satzungsänderungen in §10 wurde die Satzung am 28.04.2019 geändert.